



VEREINSSATZUNG

DES

BUDOKAN
KAMPFSPORTVEREIN
FLÖHA E.V.



VEREINSSATZUNG DES BUDOKAN – KAMPFSPORTVEREINES FLÖHA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „BUDOKAN – KAMPFSPORTVEREIN Flöha e.V.“ und hat seinen Sitz in Flöha. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oederan unter Nr. 16141 am 23.03.1992 eingetragen. Der Verein ging aus der „Allgemeinen Sportgruppe“ der BSG Fortschritt Flöha hervor, welche im Juni 1984 in Plaue gegründet wurde.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand ist Oederan.

§ 2 Zweck des Vereins, Zugehörigkeit zum Dachverband

- (1) Zweck des Vereins ist es, die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege, Ausübung und Förderung beim Karate auf der Grundlage des Amateurgedankens in gesundheitlicher und sportlicher Schulung zu fördern.
- (2) Der Verein gehört einem oder mehreren Karate-Fachverbänden an, die den Zweck des Vereins nach Absatz 1 unterstützen und eine Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen gewährleisten. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung. Seine sportlich aktiven Mitglieder müssen auch vom Vorstand als Mitglied in mindestens einem Fachverband sowie beim Landessportbund Sachsen angemeldet werden.
- (3) Das einzelne sportlich aktive Mitglied muss mindestens einem Karate-Fachverband, dem der Verein angeschlossen ist, angehören.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Natürliche Personen können aktive (ordentliche), inaktive, fördernde oder Ehrenmitglieder sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient haben.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie wird durch Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Verein erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Quartalsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von einem Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Vereinsausgaben einschließlich der Verbandsbeiträge sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitrag/ Finanzordnungsordnung festgesetzt wird.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung müssen alle Vereinsmitglieder eingeladen werden. Stimmberrechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder welche volljährig sind und der Jugendwart.

Für die Durchführung von Abstimmungen müssen mindestens 50% der stimmberrechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Vorstands und von 2 Kassenprüfern, Einsetzung von Beigeordneten
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- h) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Der Präsident hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der stimmberrechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten, ggf. einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind grundsätzlich:
- a) der Präsident
 - b) sein Stellvertreter
 - c) der Schatzmeister
- (1a) Der Vorstand kann durch weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands, ausgenommen dem Jugendwart, wenn dieser noch nicht volljährig ist.
- (3) In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied wählbar, es dürfen jedoch nur, mit Ausnahme des Jugendwartes, volljährige Mitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Angehöriger des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Restvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beigeordnete

Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung im Bedarfsfalle Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen beizutragen. Diese haben bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Geschäfte die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstation Flöha des Kreisverbandes Freiberg des Roten Kreuzes e.V. Das anfallende Vermögen ist ausschließlich für den Ausbau der Station in Flöha zu nutzen.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die seit dem 09.03.2001 gültige ab und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Flöha, den 04.05.2007